

Anhang 01.02

Weisungen Neuanschluss

vom 18.12.2024¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Ladestationen	02.03 ZEV	
01.04 Bauanschluss	02.04 NA-Schutz	
	02.05 Speicheranlagen	

¹ Version 1.0.2 Stand 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
2	Installationsanzeige (IA)	3
3	Bestellung Tarifapparate "Zähler"	3
4	Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme	3
5	Kommunikationsverbindung	3
6	Standort und Zugänglichkeit	3
7	Messeinrichtungen mit Stromwandlern	3
8	Wassererwärmer	4
9	Wärme- und Kälteanlagen	4
10	Kompensationsanlagen	4
11	Energieerzeugungsanlagen (EEA) + Speicheranlagen	4
12	Ladestationen für Elektrofahrzeuge	4
13	Einführungrohr Hausanschluss	4
14	Bestimmung für steuerbare Lasten	5
15	Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse	5
	Quellverzeichnis	6

1 Allgemein

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die Werkvorschriften WV-CH 2021 (WV) mit betriebs-eigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Werke.

2 Installationsanzeige (IA)

Im Rahmen der Ausnahmegewilligung des ESTI vom 30. November 2018 gilt folgende Regelung:

- Keine Meldung muss erstattet werden, wenn die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3.6 kVA beträgt.

3 Bestellung Tarifapparate "Zähler"

Die Lieferung und Montage von Tarifapparaten müssen mindestens 3 Arbeitstage im Voraus erfolgen. Tarifapparate können bei den Werken mit dem dafür vorgesehenen Bestellformular bestellt werden.

4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

Neuanlagen

Die Montagen der erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, von 07.00 bis 17.00 Uhr) kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau)

Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden dem Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer verrechnet.

5 Kommunikationsverbindung

Messeinrichtungen benötigen eine dauerhafte Kommunikationsverbindung. Die Art der Verbindung wird durch die Werke in Absprache mit dem Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer bestimmt. Er bewilligt notwendige Installationen zur Sicherstellung eines dauerhaften und störungsfreien Kommunikationsanschlusses (z.B. Funkantenne).

6 Standort und Zugänglichkeit

Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang durch ein Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird von den Werken ausgehändigt.

7 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Stromwandler werden von den Werken geliefert und bleiben deren Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5 A (max. Vorsicherung 315 A), 800/5 A und 1500/5 A eingesetzt.

Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler beträgt für den Strompfad 4 mm².

8 Wassererwärmer

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen WV [1]. Für Wasserwärmer mit einem Inhalt ≥ 100 Liter ist der Platz für Schaltapparate (Steuerschütz) vorzusehen.

9 Wärme- und Kälteanlagen

Klimaanlagen

Die Werke können für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

Widerstandsheizungen

Für WP-Notheizungen gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen WV [1] (Wärmepumpen).

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch die Werke zeitlich unterbrechbar sein.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ohne Sperrung angeschlossen werden.

Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden.

Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist an die Werke zu richten.

Wärmepumpenanlagen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch die Werke zeitlich unterbrechbar sein.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch die Werke zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressors unterbrechbar sein.

Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist über die Werke für jede Wärmepumpe einzureichen.

10 Kompensationsanlagen

Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

11 Energieerzeugungsanlagen (EEA) + Speicheranlagen

Es gilt das "Reglement 02.00 über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen"

12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeugen muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 01.03 des Reglements 01.00 Elektrizität vorgesehen werden.

13 Einführungsrohr Hausanschluss

Folgende minimale Weiten des Einführungsrohres für den Hausanschluss sind einzuhalten:

- EFH 80 mm
- MFH 100 mm
- Gewerbe / Industrie gemäss Rücksprache

14 Bestimmung für steuerbare Lasten

Die Werke können die Installation von Steuergeräten und deren Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes verlangen (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

15 Allgemeinde Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Anhänge	Im gesamten Versorgungsgebiet der Werke gelten grundsätzlich deren gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Anhängen für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherren	Das Kabelschutzrohr unter der Bodenplatte oder im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zählerauslenkastens bis zur Parzellengrenze, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der Werke zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Die Werke lehnen jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die Werke vorgenommen. Die Werke haften für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die Werke erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die Werke.
Schlüsseldepots	Bei Mehrfamilienhäusern ist auf Verlangen der Werke ein Schlüsseldepot einzubauen, um die Zugänglichkeit zu den Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit zu gewährleisten.
Fernablesung	Grossbezüger mit Gewerbe- oder Grossbezugstarif stellen den Werken im Bereich der Tarifapparate einen Kommunikationsanschluss für die Fernablesung zur Verfügung.
Fremdleitungen	In den Abteilen der Werke dürfen keinerlei Fremdleitungen montiert werden. Ausgenommen ist der Kommunikationsanschluss für die Fernablesung.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen den Werken aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind meldepflichtig. Die Installationsanzeige ist vom Elektroinstallateur vor Baubeginn den Werken einzureichen.
Spezielle Bewilligungen	Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, sind separate Anschlussgesuche an die Werke zu richten. Die Werke bestimmen, für welche Geräte und Anlagen separate Anschlussgesuche einzureichen sind. Die entsprechenden Formulare können über die Werke kostenlos bezogen werden.
Fundamenterde	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. <u>Die Verbindung ist mit mindestens 50mm² Kupfer oder 75 mm² Stahl auszuführen.</u>

Technische Be-
triebsleitung

Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

IBG Engineering AG
Flurhofstrasse 158 d
9000 St. Gallen
+41 58 356 60 00
stgallen@ibg.ch

Quellverzeichnis

- [1] WV-CH 2021, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.